

## S A T Z U N G

über das Abweichen von den Herstellungsmerkmalen gemäß § 12 der  
Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 20. 10. 1987

Aufgrund des § 12 (3) der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 20. 10. 1987 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am: **02.10.1990**  
folgende **Abweichungssatzung** beschlossen:

### § 1

Von den Herstellungsmerkmalen wird im Akazienweg gemäß § 12 Abs. 1 b) insofern abgewichen, als im Teilstück der Straßenparzelle Flur 1, Flurstück 755/45 keine beiderseitigen Gehwege vorhanden sondern nur Schrammborde hergestellt sind.

Es wird festgestellt, daß der Akazienweg mit den abweichenden Herstellungsmerkmalen nunmehr endgültig fertiggestellt ist.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bruchköbel, den 03.10.1990

DER MAGISTRAT

  
Garkisch  
Erster Stadtrat



Diese Satzung wurde am 20.10.1990 amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt somit am 23.10.1990 in Kraft.